



5 StR 338/03

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 26. August 2003
in der Strafsache
gegen

wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer
Menge u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. August 2003
beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Land-
gerichts Leipzig vom 14. Februar 2003 wird nach
§ 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels
zu tragen.

Der Senat folgt dem Hilfsantrag des Generalbundesanwalts. Er sieht eine
wirksame Ermächtigung des Pflichtverteidigers durch den Angeklagten zur
Revisionsrücknahme (§ 302 Abs. 2 StPO) nicht als belegt an.

Harms Basdorf Gerhardt

Brause Schaal